„Ansprache“ unterscheiden, welches ein Satz-Gegebenes bezeichnet, das sich zwar als „Behauptung“, nicht aber als „Verhalten-Werbung“ darstellt. Das Wort „Anspruch“ hat allerdings auch noch in der Rechtslehre den Sinn besonderer Macht, nämlich der Macht, durch einen Anspruch das gewollte Verhalten eines Anderen herbeizuführen, in welchem Sinne gesagt wird, daß jemand einen besonderen Anspruch „habe“, daß ein Anspruch „begründet“, „aufgehoben“, „übertragen“ wird usw. Es ist aber klar, daß das Wort „Anspruch“ im Sinne von „Macht besonderer erfolgreicher Verhalten-Werbung“ nur in Gebrauch kommen konnte, weil bereits das Wort „Anspruch“ im Sinne von „besondere Verhalten-Werbung“ im Gebrauche war. Da ferner das Wort „Anspruch“ mit dem Worte „Spruch“ enge zusammenhängt, und es widersinnig ist, eine besondere Macht als „Spruch“, nämlich als „Anspruch“ zu bezeichnen, empfiehlt es sich, das Wort „Anspruch“ ausschließlich in seinem ursprünglichen Sinne zu gebrauchen, umsomehr, als jene, die von „Anspruch“ als besonderer Macht reden, gleichzeitig auch von „Anspruch erheben“ reden, in welcher Rede aber das Wort „Anspruch“ offenbar keine Macht, sondern in besonderer Absicht gebildete Sätze bezeichnet, so daß „Anspruch erheben“ nichts anderes als besonderes „um Verhalten werben“ ist. „Anspruch-Seelenaugenblick“ nennen wir jedes Streben, in welchem jemand auf einen eigenen Anspruch zielt, „Anspruch erheben“ oder „Beanspruchen“ nennen wir das solchem Seelenaugenblicke gegebene „eigene gegenwärtige Leisten“, „Ansprucherheber“ oder „Beanspruchenden“ nennen wir jede Seele, der solcher Seelenaugenblick zugehört, „Anspruchadressaten“ oder „in Anspruch Genommenen“ nennen wir jenen, auf dessen besonderes Verhalten ein Ansprucherheber zielt, „Beanspruchtes“ nennen wir jenes Verhalten, auf welches mit einem Anspruche gezielt wird.

Wie nun bekannt, hat das Bemühen, hinsichtlich des von uns „Anspruch“ genannten Gegebenen Klarheit zu gewinnen, zu verschiedenen, einander widersprechenden Lehrmeinungen geführt. Wenn sich aber bisher durch dieses Bemühen keine Klarheit hinsichtlich des Gegebenen „Anspruch“ eingestellt hat, so liegt dies vor allem daran, daß man, statt den Sinn des „Anspruch-Wollens“ und „Anspruch-Strebens“ zu zergliedern, das Gegebene „Anspruch“ als Satz zu zergliedern bemüht war, also von der Meinung ausging, es gebe besondere Sätze („Bezeichnungs-Körperliche“), die sich gewissermaßen ihrer Form nach als „Anspruch“ („Verhalten-Werbung“) darstellen. So kam es vor allem in mannigfachen Wendungen zu der Lehre, daß „Ansprüche“ besondere Sätze, nämlich „Wunschsätze“ („Imperative“) darstellen, daß also die Gegebenen „Frage“, „Bitte“, „Befehl“ und ähnliche Gegebene nichts anderes als besonders geformte Sätze („Bezeichnungs-Körperliche“) sind.